

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 7. Mai 1954

| Nr.45

Tag	Inhalt	Seite*
22. 4. 54	Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen.....	461
29. 4. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bankeninkasso. — Rechnungseinzugsverfahren —	462
28.4.54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	463
Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 464		

Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen.

Vom 22. April 1954

Die mit den Verkehrsverhältnissen in Zusammenhang stehenden Straf- und Zivilsachen erfordern infolge ihrer Kompliziertheit und Vielfältigkeit eine besondere Sachkenntnis der Richter. Der Sachverhalt vieler Sachen erstreckt sich im Einzelfall oft auf größere Gebiete. Jede Störung des Verkehrs stellt eine Gefährdung unserer Wirtschaft dar. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und im Interesse einer sachkundigen Ermittlung und Wahrheitserforschung sowie einer Verbesserung und Beschleunigung der Rechtsfindung werden die Verkehrssachen bei wenigen Gerichten konzentriert. Eine einheitliche und qualifizierte Rechtsprechung auf diesem Gebiet trägt durch ihr erzieherisches Moment wesentlich zu einem reibungslosen und störungsfreien Betrieb der Verkehrseinrichtungen und damit zur Erfüllung und Übererfüllung unserer Pläne bei.

Ausschließliche örtliche Zuständigkeit in Verkehrssachen

§ 1

Für die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechts in Verkehrssachen (§§ 6, 7 und 9 Abs. 1) sind ausschließlich die sich aus dieser Verordnung ergebenden Gerichte örtlich zuständig.

§ 2

(1) Verkehrssachen sind durch die Kreisgerichte am Sitz der Bezirksgerichte zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Ist in einer Stadt das Kreisgericht auf mehrere Stadtbezirke aufgeteilt, so ist das Kreisgericht für den Landkreis für Verkehrssachen zuständig. Ist kein Gericht für den Landkreis errichtet worden, so wird das zuständige Gericht durch den Minister der Justiz bestimmt.

(3) In Groß-Berlin ist für die Verhandlung von Verkehrssachen das Stadtbezirksgericht Mitte zuständig. §

§ 3

Bestimmung der Kammern und Senate

(1) Der Direktor eines jeden Kreisgerichts, das Verkehrssachen verhandelt und entscheidet, weist diese Sachen je einer bestimmten Kammer für Strafsachen und für Zivilsachen zu (Kammern für Verkehrssachen).

(2) Der Direktor eines jeden Bezirksgerichts weist die Verkehrssachen je einem bestimmten Senat für Strafsachen und für Zivilsachen zu (Senate für Verkehrssachen).

(3) Für die Berufungssenate der Bezirksgerichte gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Für das Stadtgericht in Groß-Berlin gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

§ 4

Die Besetzung der Kammern und Senate

Die Kammern und Senate sind mit Richtern zu besetzen, die für die Verhandlung und Entscheidung von Verkehrssachen besonders qualifiziert sind.

§ 5

Auswahl der Schöffen

Die Direktoren der Gerichte haben dafür Sorge zu tragen, daß für die Tätigkeit in den Kammern und Senaten für Verkehrssachen Schöffen herangezogen werden, die mit den Verhältnissen und Regeln des Verkehrs besonders vertraut sind.

§ 6

Strafsachen

(1) Die Kammern und Senate für Verkehrssachen verhandeln und entscheiden in Strafsachen:

- a) über alle Verbrechen, die in Ausübung oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verkehrsbetriebe begangen werden oder die gegen die Ein-